



# Empfehlung zur Zusammenarbeit zwischen Berufsberatung, Sekundarschule und Schulsozialarbeit

13. August 2009

## 1. Überblick

Mit der Umsetzung des Rahmenkonzepts "Zusammenarbeit Berufsberatung - Sekundarstufe" vom 25. Oktober 2004 wurde die Verbindlichkeit und Vereinheitlichung der Berufswahlvorbereitung verbessert. Der aktualisierte Rahmenfahrplan schreibt Zwischenstandbestimmungen und Massnahmen vor, die von den Lehrpersonen und Berufsberatenden umgesetzt werden müssen. Die Probleme von Schülerinnen und Schülern beim Finden einer angemessenen Anschlusslösung sollen frühzeitig erkannt und rechtzeitig eine wirksame und zielgerichtete Begleitung von der Schule in die Bildungs- und Berufswelt bereitgestellt werden (Bildungsratsbeschluss vom 12. Januar 2009).

Schülerinnen und Schüler mit wenig Unterstützung durch das familiäre Umfeld und/oder mit mangelnden Selbst- und Sozialkompetenzen können in Absprache mit allen Beteiligten zusätzlich durch die Schulsozialarbeit unterstützt werden.

Mit der folgenden Empfehlung will das Amt für Jugend und Berufsberatung die Koordination der Zusammenarbeit zwischen Berufsberatung, Sekundarschule und Schulsozialarbeit in Ergänzung zum Rahmenkonzept "Zusammenarbeit Berufsberatung - Sekundarstufe" unterstützen.

## 2. Zusammenarbeitspartner

### 2.1. Sekundarschule

Die Lehrpersonen der Sekundarstufe bereiten die Schülerinnen und Schüler gemäss dem Richtziel des Lehrplans auf die Berufswahl vor. Dabei soll die Zusammenarbeit von allen an der Berufswahl beteiligten Kreisen wie Eltern, Berufsberatung und Lehrlingsausbildner usw. zum Tragen kommen.

### 2.2. Berufsberatung

Die Berufsberaterinnen und Berufsberater informieren und beraten Schülerinnen und Schüler, deren Eltern, Lehrpersonen und allenfalls weitere Beteiligte zu Themen der Berufs- und Ausbildungswahl. Jugendliche mit besonderem Unterstützungsbedarf werden bei ihrer Integration in die Berufsbildung intensiv begleitet oder an passende Anbieter weiter verwiesen (z.B. Mentoring Ithaka).

### 2.3. Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter begleiten Kinder und Jugendliche im Prozess des Erwachsenwerdens, unterstützen sie bei einer für sie befriedigenden Lebensbewältigung und fördern ihre Kompetenzen zur Lösung von persönlichen und/oder sozialen Problemen.

Zu den Aufgaben der Zusammenarbeitspartner im Rahmen dieser Vereinbarung siehe Anhang.

### 3. Grundlagen

- Volksschulgesetz (VSG) vom 27. Februar 2005 (LS 412.100)
- Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) vom 13. Dezember 2002 (SR 412.10)
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG) vom 14. Januar 2008 (LS 413.31)
- Verordnung zum EG BBG (VEG BBG) vom 8. Juli 2009 (LS 413.311)
- Lehrplan der Sekundarstufe
- Neugestaltung 3. Sek (BRB vom 12. Januar 2009)
- Rahmenkonzept Berufsberatung - Sekundarstufe
- Broschüre "Empfehlungen zur Einführung von Schulsozialarbeit"

Ausführungen zu den Grundlagen siehe Anhang.

### 4. Zielsetzung der Zusammenarbeit

- Die Probleme von Schülerinnen und Schülern beim Finden einer angemessenen Anschlusslösung werden frühzeitig erkannt.
- Möglichst alle Schülerinnen und Schüler erhalten eine auf ihre individuelle Situation und ihren Bedarf abgestimmte optimale Unterstützung bei der Berufswahlvorbereitung und bei der Realisierung (Lehrstellensuche) mit dem Ziel der beruflichen Integration.
- Jugendlichen mit wenig Unterstützung durch das familiäre Umfeld und/oder mit mangelnden Selbst- und Sozialkompetenzen wird rechtzeitig eine wirksame Begleitung von der Schule hin in die Ausbildungswelt zur Seite gestellt.
- Doppelspurigkeiten sollen vermieden und Synergien genutzt werden.

### 5. Indikation der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit ist angezeigt, wenn:

- ein Zusammenarbeitspartner bereits mit einer Schülerin/einem Schüler befasst ist, die/der wenig Unterstützung durch die Familie erhält und/oder über mangelnde Selbst- und Sozialkompetenzen verfügt,
- ein anderer Zusammenarbeitspartner zusätzlich erforderliche Leistungen erbringen kann,
- ein anderer Zusammenarbeitspartner über zusätzlich erforderliche Informationen verfügt.

## 6. Zusammenarbeitsgrundsätze

- Die Begleitung der Jugendlichen im Berufswahlprozess obliegt neben den Eltern in erster Linie der dafür verantwortlichen Lehrperson und dem/der zuständigen Berufsberater/in.
- Die Schulsozialarbeit kann im Einzelfall zur Unterstützung bei der Lehrstellensuche / Realisierung des Berufswahlentscheides beigezogen werden. Unterstützung bedeutet in diesem Zusammenhang die komplementäre Begleitung von Schülerinnen und Schülern durch die Schulsozialarbeit in Absprache mit der Lehrperson, dem/der zuständigen Berufsberater/in, den Schülerinnen und Schülern und deren Eltern. Die Zusammenarbeit dient der besonderen Begleitung von Schülerinnen und Schülern, welche in der Familie wenig Unterstützung erhalten und/oder über mangelnde Selbst- und Sozialkompetenzen verfügen.
- Jeder Zusammenarbeitspartner ist verantwortlich für die Information der andern Partner über sein generelles Angebot und über seine Aktivitäten im Schulhaus (Planungssitzung oder spezielles Treffen zwischen den Zusammenarbeitspartnern). Die Berufsberatung trägt die Verantwortung für die Organisation.
- Jeder Zusammenarbeitspartner klärt im Gespräch mit der Schülerin/dem Schüler die Bedarfslage ab und weist sie/ihn auf das Angebot der jeweils andern Partner hin.
- Erachtet der Zusammenarbeitspartner den Einbezug der anderen Partner im individuellen Fall für angezeigt, informiert er die Schülerin/den Schüler und deren/dessen Eltern<sup>1</sup> vorwiegend über den Zweck der Zusammenarbeit und holt ihr ausdrückliches Einverständnis zur Zusammenarbeit sowie zum Inhalt und Umfang des Datenaustausches ein. Die Zusammenarbeitspartner beachten die für ihren Auftrag massgebenden Gesetzesbestimmungen.
- Die Initiative zur Prüfung und zur Initiierung der Zusammenarbeit im Einzelfall kann von jedem Zusammenarbeitspartner ausgehen (z.B. ausgehend von schulischen Standortgesprächen, Zwischenständen Berufswahl, Beratungen, Schulhaussprechstunden usw.).
- Die Zusammenarbeitspartner bestimmen einen Koordinator/eine Koordinatorin zur Organisation der weiteren Zusammenarbeit.
- Während der Zusammenarbeit ist jeder Zusammenarbeitspartner weiterhin für den eigenen Auftrag verantwortlich.

## 7. Umsetzung der Empfehlungen vor Ort

Diese Empfehlungen können für eine konkrete schriftliche Vereinbarung zwischen den Zusammenarbeitspartnern vor Ort verwendet werden.

---

<sup>1</sup> Eltern bzw. gesetzliche Vertreter

## **Anhang**

- Grundlagen
- Aufgaben der einzelnen Zusammenarbeitspartner im Rahmen dieser Vereinbarung

# Sekundarschule

## Grundlagen

### – **Lehrplan der Sekundarstufe**

Die Lehrpersonen der Sekundarstufe haben gemäss Lehrplan den Auftrag, die Schülerinnen und Schüler auf die Berufswahl vorzubereiten.

Lehrplan der Sekundarstufe, Fächerübergreifende Unterrichtsgegenstände / Kapitel 6.1. Berufswahlvorbereitung, S. 347-348

[http://www.vsa.zh.ch/site/index.php?userid=gast&lang=d&page\\_id=236&template=23&page\\_zuehler=236&elements=](http://www.vsa.zh.ch/site/index.php?userid=gast&lang=d&page_id=236&template=23&page_zuehler=236&elements=)

### – **Neugestaltung 3. Sek**

Der Bildungsrat hat am 12. Januar 2009 beschlossen, die Neugestaltung der 3. Sek ab dem Schuljahr 2011/12 flächendeckend umzusetzen. Die Einführung beginnt ab Schuljahr 2009/10. Mit der inhaltlichen und organisatorischen Neugestaltung der 3. Sek sollen die Jugendlichen möglichst gut auf die Nahtstelle zur Sekundarstufe II vorbereitet werden. Zudem sollen die Jugendlichen und deren Eltern als Hauptverantwortliche im Berufsfindungs- und Entscheidungsprozess stärker eingebunden werden. Das Rahmenkonzept Berufsberatung – Sekundarstufe ist Bestandteil der Neugestaltung der 3. Sek.

[http://www.vsa.zh.ch/site/index\\_gast-d-86-23-86-urlvars-.html](http://www.vsa.zh.ch/site/index_gast-d-86-23-86-urlvars-.html)

### – **Rahmenkonzept Berufsberatung – Sekundarstufe**

siehe Grundlagen Berufsberatung

### – **Zusammenarbeit Schule – Jugendhilfe**

Volksschulgesetz (VSG) vom 27. Februar 2005 (LS 412.100), Art. 2, Abs. 2: "Die Volksschule ergänzt die Erziehung in der Familie. Schulbehörden, Lehrkräfte, Eltern und bei Bedarf die zuständigen Organe der Jugendhilfe arbeiten zusammen."

## Aufgaben

Berufswahlvorbereitung gemäss Vorgaben des Lehrplans

- Im Unterrichtsgegenstand Berufswahlvorbereitung die Bereitschaft der Jugendlichen, sich mit Fragen der Berufswahl und der persönlichen Zukunftsgestaltung auseinanderzusetzen, fördern.
- Im Unterricht eine bewusste Wahrnehmung und Beurteilung der Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler und damit eine eigentliche Identitätsfindung ermöglichen.
- Im Unterricht die Entscheidungsgrundlagen schaffen, damit die Schülerinnen und Schüler die richtige Ausbildungs- und Berufswahl treffen und die notwendigen Schritte zu ihrer Verwirklichung unternehmen können.

- Im Rahmen der Berufswahlvorbereitung Einblicke in die Arbeitswelt ermöglichen.
- Die Zusammenarbeit von allen an der Berufswahl der Jugendlichen beteiligten Kreisen wie Eltern, Berufsberatung, Lehrlingsausbildner, Schulsozialarbeit usw. unterstützen.

#### Zusammenarbeit mit dem/der zuständigen Berufsberater/in

- Berufswahlvorbereitung in Zusammenarbeit mit dem/der zuständigen Berufsberater/in
- Planungssitzung zu Beginn der Berufswahlsaison
- Zwischenstand Berufswahl I und II

#### Zusammenarbeit mit den Eltern

- Elternorientierung/-informationen in Zusammenarbeit mit Berufsberatung
- Durchführung Standortgespräch im Frühjahr der 2. Sek mit Eltern und Schülerinnen und Schülern (gemäss BRB vom 12. Januar 2009)
- Leistungs- und potenzialorientierte Förderplanung im Hinblick auf die 3. Sek; Zielvereinbarung mit Eltern und Schülerinnen und Schülern als Grundlage für einen möglichst erfolgreichen Übertritt in die anschliessende Ausbildung (gemäss BRB vom 12. Januar 2009).

# Berufsberatung

## Grundlagen

### – Auftrag der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) vom 13. Dezember 2002 (SR 412.10), Art. 49, Abs. 1 und 2: "Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung unterstützt Jugendliche und Erwachsene bei der Berufs- und Studienwahl sowie bei der Gestaltung der beruflichen Laufbahn. Sie erfolgt durch Information und durch persönliche Beratung."

[http://www.admin.ch/ch/d/sr/412\\_10/a49.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/412_10/a49.html)

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG) vom 14. Januar 2008 (LS 413.31), Art. 34, Abs. 2: "Der Kanton stellt ein bedarfsgerechtes regionales Angebot an Beratung und Information sicher."

[http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex\\_r.nsf/WebView/69527059586B0DA0C12575C1002AEDB1/\\$File/413.31\\_14.1.08\\_65.pdf](http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/WebView/69527059586B0DA0C12575C1002AEDB1/$File/413.31_14.1.08_65.pdf)

Verordnung zum EG BBG (VEG BBG) vom 8. Juli 2009 (LS 413.311)

Art. 52, Abs. 1: "Das Amt für Jugend und Berufsberatung führt die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung durch."

Art. 53: „Die Leistungen der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung umfassen

- a. Information und Beratung von Jugendlichen und Erwachsenen bei der Berufs- und Studienwahl, der Weiterbildung und der Laufbahngestaltung,
- b. Führung von Infotheken mit Informationsangeboten über alle Bildungsstufen, Ausbildungsmöglichkeiten und Berufsaussichten,
- c. Führung von spezialisierten Informations- und Beratungsstellen,
- d. Unterstützung und Begleitung von Jugendlichen und Erwachsenen, insbesondere von Personen mit Migrationshintergrund, bei ihrer Integration in das Bildungssystem und in die Berufs- und Arbeitswelt,
- e. Unterstützung der Lehrpersonen der Sekundarstufe I und II bei der Vorbereitung auf die Schul-, Berufs- und Studienwahl ihrer Lernenden,
- f. Unterstützung und Begleitung Erwachsener bei der Zusammenstellung ihrer informell erworbenen Bildungsleistungen sowie die Mitwirkung in Validierungsverfahren,
- g. Zusammenarbeit mit den Aus- und Weiterbildungsinstitutionen aller Stufen sowie mit den Lehrbetrieben und den Organisationen der Arbeitswelt.“

<http://www.zhlex.zh.ch/Erlass.html?Open&Ordnr=413.311>

### – Rahmenkonzept Berufsberatung – Sekundarstufe

Der Bildungsrat hat am 10. Oktober 2004 das Rahmenkonzept Berufsberatung – Sekundarstufe verabschiedet. Es regelt die Zusammenarbeit von Berufsberatung und Sekundarschule auf dem Gebiet der Berufswahl und Lehrstellenfindung. Das Rahmenkonzept legt die Eckpunkte der Kooperation, die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und regelt die Angebote der Be-

rufsberatung anhand des kantonalen Berufswahlfahrplans (aktualisierte Version, November 2008). Das Rahmenkonzept Berufsberatung – Sekundarstufe ist Bestandteil der Neugestaltung der 3. Sek.

<http://www.berufsberatung.zh.ch/schulen/oberstufe/>

- **Neugestaltung 3. Sek**  
siehe Grundlagen Sekundarschule

## Aufgaben

Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen

- Berufswahlvorbereitung in Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen
- Planungssitzung zu Beginn der Berufswahlsaison
- Zwischenstand Berufswahl I und Zwischenstand Berufswahl II

Information

- Infothek im biz mit Dokumentationen und Medien zur Berufs- und Ausbildungswahl
- Infoveranstaltungen zu beruflichen oder schulischen Ausbildungswegen
- Workshops zu Tests, Checks, Bewerbung und Vorstellungsgespräch
- Klassenorientierungen im biz
- Elternorientierungen und Elternkurse im biz
- Integras-Veranstaltungen für fremdsprachige Eltern

Beratung

- Einzelberatungen im biz
- Testdiagnostische Abklärungen im biz (Leistung, Interessen, Persönlichkeit)
- Schulhaussprechstunden

Realisierungsunterstützung

- Schnupperadressen - Lehrfirmen-Verzeichnis (LEFI)
- Lehrstellennachweis (LENA)
- Mentoring Ithaka
- Veranstaltungen "keine Lehrstelle was tun?", „Last Call“
- Stipendienberatung
- Mitarbeit in regionalen Lehrstellenforen, Vernetzung und Zusammenarbeit mit dem lokalen Gewerbe
- Zusammenarbeit mit der Lehrstellenförderung des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes (MBA)



# Schulsozialarbeit

## Grundlagen

### – "Empfehlungen zur Einführung von Schulsozialarbeit"

Die Broschüre der Bildungsdirektion vom November 2007 sieht im Leistungskatalog der Schulsozialarbeit die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit speziellen Bedürfnissen im Übergang zwischen Schule und Beruf vor, falls die Eltern dazu nicht in der Lage sind.

[http://www.lotse.zh.ch/documents/ajb/fj/allg/merk\\_empf/Broschuere\\_Empfehlungen\\_SSA.pdf](http://www.lotse.zh.ch/documents/ajb/fj/allg/merk_empf/Broschuere_Empfehlungen_SSA.pdf)

## Aufgaben

Die Schulsozialarbeit kann Schülerinnen und Schülern mit besonderem Unterstützungsbedarf in Absprache mit den Zusammenarbeitspartnern, ggf. in ihrem Auftrag, folgende Leistungen anbieten:

Unterstützung und Begleitung in der Bewerbung um Schnupperlehr- und Lehrstellen nach erfolgter berufsberaterischer Abklärung

- Unterstützung beim Heraussuchen von Schnupperlehr- und Lehrstellenadressen im Internet
- Unterstützung beim Erstellen und Versenden der Bewerbungen
- Überprüfen von Bewerbungsaktivitäten
- Beratung zum Verhalten in persönlichen und telefonischen Bewerbungen sowie in Bewerbungsgesprächen

Psychosoziale Beratung

- Verhalten allgemein, Pünktlichkeit, Umgang mit Absagen, usw.
- Vermittlung von weiterführenden psychosozialen Beratungen
- Reflexions- und Motivationsarbeit